

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.05.1998

Geschäftszahl

97/06/0243

Rechtssatz

Mit der Einräumung von Dienstbarkeiten (bezüglich derer es zivilrechtliche Auseinandersetzungen gibt) zugunsten von Grundstücken, die durch die bestehende Straße aufgeschlossen wurden, wird dem Bedarf iSd § 62 Abs 1 lit a Tir LStG 1989 nicht ausreichend entsprochen (Hinweis E 20.6.1991, 90/06/0097).